

Politik, die aufgeht. ödp.

ÖDP-Lerchenberg, 55127 Mainz, Fontanestr. 82

Ortsverwaltung Lerchenberg
Frau Ortsvorsteherin Stahl
Hebbelstraße

55127 Mainz

Mainz, 24.9.2011

Fernwärme

Sehr geehrte Frau Stahl,

im Nachgang zu meinem nochmals beigefügten Schreiben vom 8.9.2011 muss ich mich erneut an Sie wenden, weil immer mehr Lerchenberger bei mir Rat suchen, die sich von einem wenig sachkundigen Ortsbeirat und auch von Ihnen schlecht vertreten sehen.

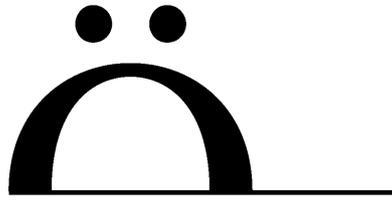
Wie Sie wissen, ist der Knackpunkt der gegenwärtigen Diskussion um die Fernwärme der von RWE ausgeübte Druck, mit rechtlich nicht abgedeckten neuen Langzeitverträgen den ab 2016 / 2017 fälligen neuen Mantelvertrag mit der Stadt zu unterlaufen bzw. die Stadt unter Regressdruck daran zu hindern, einem anderen Versorger, wie z.B. dem Vorlieferanten KMW / HKM, den Vorzug zu geben. Mit genau dieser perfiden Methode wurden bereits vor zwei Jahren eine Reihe Lerchenberger Bürger über den Tisch gezogen, die gegen meinen ausdrücklichen Rat oft wegen nur 30 Euro in die Falle neuer flächenbezogener Langzeitverträge gelaufen sind. Diesen Übertölpelten verweigert RWE jetzt die Vorteile der Novellierung der AVBFernwärmeV. Gleiches wird 2017 geschehen.

Die Ankündigung eines Tages der offenen Tür ist kein geeignetes Mittel, rund 1000 Lerchenberger Hauslebauer und die Hausverwalter in Einzelgesprächen aufzuklären. Ich frage mich, wie unsere vielen alten Leute mit Gehwägelchen in dem völlig ungeeigneten Betriebsgelände herumturnen sollen. Damit will RWE in Wahrheit die nach wie vor nicht erfüllte Informationspflicht (§ 37 AVBFernwärmeV) unterlaufen. **Und der Gipfel der Dreistigkeit ist, dass RWE wegen meines politischen Erfolgs mir zur Strafe schon in den nächsten Tagen die Heizung sperren will.**

Ich fordere Sie eindringlich auf, darauf zu bestehen, dass den Bürgern wie im Januar 2009 im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung Gelegenheit gegeben wird, sich objektiv zu informieren. Ich stelle mich als wohl einziger Sachkenner in Mainz für die Mitwirkung auf dem Podium zur Verfügung.

Freundliche Grüße

(Hartmut Rencker)



Politik, die aufgeht. ödp.

ÖDP-Lerchenberg, 55127 Mainz, Fontanestr. 82

Ortsverwaltung Lerchenberg
Frau Ortsvorsteherin Stahl
Hebbelstraße

55127 Mainz

Mainz, 8.9.2011

Fernwärme

Sehr geehrte Frau Stahl,

wegen mangelnden Vertrauens in Ortsbeirat, Ortsverwaltung und Stadt Mainz wenden sich in der Fernwärmeproblematik zahllose Lerchenberger hilfeschend an mich. Für mich ist es natürlich problematisch, ohne Rückendeckung durch die untätige Stadt für die Hilfesuchenden die Verantwortung zu übernehmen. Ich wende mich deshalb an Sie mit der Bitte, bei der Stadt Druck zu machen.

Nachdem RWE das unklar formulierte Sonderkündigungsrecht entgegen früherer Auslegung jetzt so sieht, dass die Frist von neun Monaten das Kündigungsziel darstellt, um so eine Änderung des Anschlusswertes hinausschieben zu können, steht jetzt die Frage der ohne Rechtsgrundlage geforderten Langzeitverträge im Vordergrund. Hier bedarf es des Einschreitens der Stadt, um den Betroffenen eine Unterstützung gegen die Willkür von RWE zu geben.

Vor allem bedarf es einer flächendeckenden Regelung, die auch für die Bürger gilt, die aus Unwissenheit oder schlichter Überforderung auf einen Antrag verzichten. Dieser große Kreis darf nicht von den Möglichkeiten der jetzt möglichen Besserstellung im Wert von durchschnittlich über 150 Euro pro Jahr ausgeschlossen werden. Dies gilt ebenso für die Bürger, die Anfang 2009 gegen meine Warnung in die Falle neuer Flächenverträge gelockt wurden. Wie ich erwartet habe, verweigert RWE diesen Übertölpelten eine Anpassung des Anschlusswertes unter Hinweis auf die Bindungswirkung der neu eingegangenen Langzeitverträge. Dies ist formal richtig, aber unredlich, denn damals wurden die kaum besseren Verträge nur deshalb angeboten, um die in Bearbeitung gewesene Novellierung der AVBFernwärmeV zu unterlaufen. Und das ist gelungen. Mir ist es unbegreiflich, wie Stadt und Ortsvorsteher dieses perfide Spiel unterstützen konnten (Anlagen).

Weiterhin muss ich kritisieren, dass RWE immer noch nicht der Informationspflicht nach § 37 AVBFernwärmeV nachgekommen ist. Die kryptische, fast nur aus Zahlen bestehende Anzeige vom 2.4.2011 in nur einer der beiden Mainzer Tageszeitungen stellt keine Information dar, sondern eher eine Ablenkung oder Irreführung (Anlage). Noch nicht einmal die Jahresabrechnungen hat RWE zu einer Information genutzt.

Beanstanden muss ich weiterhin, dass RWE sich wie ein Exekutivorgan verhält und zu diktieren versucht, was Sache ist. Vertragspartner sind gleichrangig und es gibt keine Unterwerfungspflicht in das Diktat des Mächtigeren. Maß der Dinge ist alleine der Mantelvertrag mit der Stadt Mainz und die Rechts- und Verordnungslage. Es gibt keine Rechtfertigung, einen komplett neuen Langzeitvertrag über 10 Jahre zu verlangen, wenn im Urvertrag nur eine einzige Zahl der Anpassung bedarf. Hier genügt ein Nachtrag. Derart lange Laufzeiten sind aus Gründen der Amortisationssicherheit für Erstverträge gedacht. Diese Beurteilung ist nicht nur logisch, sondern findet sogar höchstrichterliche Bestätigung. So hat der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 6.11.1984 (Zeichen KVR 13/83) den Grundpreis mit dem Amortisationsbedarf in Verbindung gebracht. Dies kann aber nach 45 Jahren nicht mehr für die Grundinvestitionen gelten sondern nur noch für deren Erhaltungsbedarf, zumal der Wärmehändler grundpreispflichtige Kunden in großem Umfang hinzugewonnen hat, ohne dass die Wärmeerzeugungseinheiten ausgeweitet werden mussten.

Ich befürchte, dass die Stadt durch die jetzt angebotenen neuen Langzeitverträge daran gehindert werden soll, RWE 2016 die Kundenbelieferung zu entziehen. Wenn die Stadt dem Vorlieferanten KMW / HKM den Vorzug geben möchte, besteht die Gefahr, dass RWE die Stadt wegen entgangener Gewinne in Regress nimmt, weil die noch laufenden Verträge wegen Entzug des Endkundenrechts nicht mehr bedient werden können. Aber auch dann, wenn ein neuer kundenfreundlicherer Mantelvertrag vermutlich wieder mit RWE geschlossen wird, gibt es Unzuträglichkeiten, weil dieser nicht für die noch in der Zehnjahresfrist gefangenen Kunden gilt, so wie sich RWE jetzt aktuell bei den 2009-er Flächenverträgen weigert, die über den Tisch gezogenen Kunden von der Novellierung profitieren zu lassen. Es ist offenkundig, dass RWE genau deshalb so stur auf 10 Jahren besteht. Redlich wäre, die Laufzeit auf den in der Verordnung vorgesehenen Verlängerungsblock von 5 Jahren, also bis zum Auslaufen des Mantelvertrags, zu begrenzen. Dies alles bedarf der rechtlichen Klärung, aber die Stadt taucht ab.

Von zentraler Bedeutung ist die Frage, was 2016 mit den jetzt angebotenen Verträgen und auch mit den von mir seinerzeit heftig kritisierten Neuverträge von 2009 geschieht. Ein ausdrückliches Bekennen von RWE, dass der zukünftige und ganz bestimmt kundenfreundlichere Mantelvertrag für alle laufenden Verträge übernommen wird, könnte die Situation entspannen. Vor allem muss auch der umweltfeindliche Irrsinn weg, dass Leute, die sich mit thermischer Solarnutzung und / oder Wärmepumpe z.B. beim Warmwasser autark gemacht haben, dennoch zu Warmwasser-Grundkosten nach Fläche herangezogen werden.

Solange keine formale Klarheit geschaffen ist, bestehen rechtliche Bedenken gegen völlig unnötige Langzeitverträge, die sowohl den Zwangskunden als auch der Stadt zum Nachteil gereichen werden. Da die Stadt trotz Dienstaussichtsbeschwerde vor meinen zahlreichen Vorbringen abtaucht, bitte ich Sie zur Vermeidung einer Klage vor dem Verwaltungsgericht an die Stadt heranzutreten, auf dem Verhandlungsweg endlich für geordnete Verhältnisse zu sorgen.

Es grüßt Sie

(Hartmut Rencker)

Anlagen:
Presseveröffentlichungen
Rechtsgrundlagen

Skeptisch bei neuen Tarifen

Infos zu Lerchenberger Fernwärmelieferant

LERCHENBERG (bcs). Mit anhaltender Skepsis begegnen die Lerchenberger einem alternativen Tarifmodell, das der Fernwärmelieferant „Favorit“ aus Hamburg für den Stadtteil erarbeitet hat. Mehr als 400 Bürger informierten sich am Dienstagabend im Bürgerhaus. Dabei wurde die „mangelnde Transparenz“ kritisiert.

Die Idee hinter Zahlen- und Preisformelwust ist eigentlich einfach. Nach Antrag des Ortsbeirates im Jahr 2005 erarbeiteten Reinhardt Dutschke (Favorit) und Michael Reinholz (Energiemanagement städtische Gebäudewirtschaft) ein Alternativmodell mit niedrigerem Grundpreis und leicht erhöhtem Verbrauchspreis. Maßnahmen zur Wärmedämmung und Verhaltensänderung beim Energieverbrauch sollten nachhaltig finanziell belohnt werden. Das alternative Berechnungsmodell sieht nur noch einen etwas niedrigeren Grundpreis für Heizung und Warmwasser ohne Netzverluste vor, der sich an der Quadratmeterzahl orientiert. Im Gegenzug steigt der Verbrauchspreis je Kilowattstunde an. „Wir bieten hier nicht einen Preisnachlass, sondern schaffen den Anreiz, mit Energie sinnvoll umzugehen“, sagte Dutschke.

Für gut sanierte Häuser ma-

che sich das im neuen Tarifmodell deutlich bemerkbar, zitierte Ortsvorsteher Werner Busch (CDU) ein Gutachten. In ungedämmten Gebäuden entstehe aber möglicherweise auch ein Nachteil. Mit einem von Reinholz vorgelegten Berechnungsblatt könne jeder im Einzelfall seine Verbrauchskosten berechnen. Das Berechnungsblatt ist auf der Ortsteil-Internetseite und in der Ortsverwaltung erhältlich. Eine Vergleichsrechnung für 2007 legte Favorit den Eigentümern der Einfamilienhäuser bereits vor. „Die dort vorgerechnete Differenz gilt unabhängig davon, wie sich Energiepreise entwickeln“, so Dutschke.

So einfach allerdings verstanden es die aufgebrachten Bürger nicht. Die Berechnung ist für viele nicht nachvollziehbar und sorgte für Unmut. Manche witterten gar Betrug, da das dem Vergleich zu Grunde liegende Jahr 2007 ein besonders warmes Jahr war und die Anschlusswerte trotz nachweislich sinkenden Energiebedarfs auf dem Lerchenberg nicht neu angesetzt werden. Eine Abschaffung des Grundpreises wurde gefordert. Bis Ende Januar müssen sich die Lerchenberger entscheiden, ob sie ihren Wärmeliefervertrag fortsetzen oder das neue Tarifmodell akzeptieren.

Fernwärmeverträge FAVORIT

Ortsvorsteher Werner Busch hatte in der Presse dargestellt, dass nach Überprüfung der städt. Gebäudewirtschaft und sachkundiger Nachbarn es sinnvoll ist, den Alternativertrag der FAVORIT anzunehmen, wenn mindesten 30 € Ersparnis errechnet wurden. Die Kritik der ÖDP/Freien Wähler in der AZ zu diesem Thema am 6. März ist als Populismus im Wahlkampfjahr leicht zu enttarnen.

MRZ vom 20.6.2009

ÖDP kritisiert Favorit-Angebot

LERCHENBERG. Mit „unwesentlich günstigeren Vertragsangeboten“, die nur eine durchschnittliche Ersparnis von 30 Euro im Jahr brächten, wolle der Fernwärme-Lieferant Favorit die Bürger in neue Langzeitverträge locken, vermutet das ehemalige ÖDP/Freie Wähler-Ortsbeiratsmitglied Hartmut Rencker. „Damit will Favorit die Novellierung der Fernwärmeverordnung unterlaufen“, so Rencker. Er werde aber weiterhin für ein sinnvolles Abrechnungssystem kämpfen, kündigte Rencker an.

Amtliche Bekanntmachungen

RWE Energiedienstleistungen GmbH

gibt unter Bezug auf § 1 Abs. 4 sowie § 4 Abs. 2 der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)" bekannt, dass die ab 04.04.2011 gültigen Anschluss- und Versorgungsverträge für Fernwärme aus dem Fernheizwerk Mainz-Lerchenberg, Regerstr. 13, 55127 Mainz (RWE ED 123-01, RWE ED 123-02, RWE ED 123-03, RWE ED 123-04, RWE ED 123-05, RWE ED 123-06, RWE ED 123-07 und RWE ED 123-08) mit Druckdatum 04.11 sowie die "Ergänzende Bedingungen der RWE Energiedienstleistungen GmbH" (RWE ED 123-00 und RWE ED 123-5/6/7/8) mit Druckdatum 04.11 vorliegen. Die Verträge und die "Ergänzende Bedingungen der RWE Energiedienstleistungen GmbH" liegen im Fernheizwerk Mainz-Lerchenberg (Telefon 06131/93620-11) ab dem 04.04.2011 aus.

**RWE Energiedienstleistungen GmbH
Unterste-Wilms-Straße 52, 44143 Dortmund**

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2010 Teil I Nr. 55, ausgegeben zu Bonn am 11. November 2010

3. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

§ 3 Bedarfsdeckung

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfange aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken. Er ist berechtigt, Vertragsanpassung zu verlangen, soweit er den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will; Holz ist eine regenerative Energiequelle im Sinne dieser Bestimmung.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

§ 37 Inkrafttreten

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.